

BetrAV 03 | 2020

Betriebliche Altersversorgung

30. April 2020 | 75. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Kerschbaumer, Die Rentenkommission legt ihren Schlussbericht vor und viele Fragen bleiben offen 169

Abhandlungen

Doetsch/Liebert, Auswirkungen von Kurzarbeit auf die betriebliche Altersversorgung 171

Zwanziger, Rechtsprechung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts zur betrieblichen Altersversorgung 173

Nedden-Boeger, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Versorgungsausgleich 180

Beckstette/Blome, Fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen in der Unterstützungskasse 186

Informationen

Gefährdung der Pensionskassen durch Dauerniedrigzinsen
BT-Drucksache 19/18362 vom 25.3.2020 200

Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag 208

Rechtsprechung

Abänderung einer Altentscheidung zum Versorgungsausgleich im
Wege einer „Totalrevision“
BGH, Beschluss vom 5.2.2020 – XII ZB 147/18 245

Anwendung des dreistufigen Prüfungsschemas im Fall eines Betriebs-
übergangs
BAG, Urteil vom 22.10.2019 – 3 AZR 429/18 249

aba-Tagungen 2020 (geplant)

24.09.2020	Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Frankfurt am Main
30.09.2020	Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Köln
01.10.2020	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Köln

Webinare

In fünf Webinaren präsentieren wir Ihnen ausgewählte Inhalte aus den ursprünglichen Programmen der abgesagten Jahrestagung:

06.05.2020	15:00 bis 16:30 Uhr Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes zum Insolvenzschutz bei Pensionskassen-Betriebsrenten
07.05.2020	9:00 bis 10:30 Uhr EbAV-II-Umsetzung – erwartete BaFin-Rundschreiben 11:00 bis 12:00 Uhr Webinar der Fachvereinigungen Direktversicherung, Öffentlich-rechtliche Altersversorgungseinrichtungen, Pensionsfonds und Pensionskassen – Aktuelle rechtliche Themen 13:00 bis 14:30 Uhr Webinar der Fachvereinigungen Unterstützungskassen und Mathematische Sachverständige 15:00 bis 16:30 Uhr Webinar der Fachvereinigungen Direktzusagen und Mathematische Sachverständige

Weitere Einzelheiten zu den Programmen sowie die Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Homepage www.aba-online.de (Weiterbildung – Webinare)

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz

Telefon 030 - 33 85 811-12

tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Kerschbaumer, Die Rentenkommission legt ihren Schlussbericht vor und viele Fragen bleiben offen **169**

Mitglieder-Rundschreiben 2/2020 vom 7.4.2020 **170**

Abhandlungen

Doetsch/Liebert, Auswirkungen von Kurzarbeit auf die betriebliche Altersversorgung **171**

Zwanziger, Rechtsprechung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts zur betrieblichen Altersversorgung **173**

Nedden-Boeger, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Versorgungsausgleich **180**

Beckstette/Blome, Fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen in der Unterstützungskasse **186**

Müller, Das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz als Haftungsfalle für Einrichtungen der bAV **190**

Diller, Ein Sanierungshindernis ersten Ranges! – Kommentar zum Urteil des BAG vom 21.10.2019 (3 AZR 429/18) **192**

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze **193**

Steuerliche Gewinnermittlung; Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG für Versorgungszusagen, die im Jahr des Übergangs auf neue Rechnungsgrundlagen erteilt werden
BMF-Schreiben vom 17.12.2019 **200**

Aus der Politik

Gefährdung der Pensionskassen durch Dauer-niedrigzinsen
BT-Drucksache 19/18362 vom 25.3.2020 **200**

Für ein Volk von Eigentümern – Aktienkultur in Deutschland fördern
BT-Drucksache 19/17441 vom 26.2.2020 **202**

FDP-Vorstoß für Sparer abgelehnt **203**

Entwurf eines Grundrentengesetzes
BT-Drucksache 19/18473 vom 8.4.2020 **203**

Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs anpassen
BT-Drucksache 19/17793 vom 11.3.2020 **207**

Sustainable Finance-Beirat startet Konsultation seines Zwischenberichts **208**

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag **208**

Die gesetzliche Rente bleibt die tragende Säule der Alterssicherung **216**

Hans-Böckler-Stiftung: Verzicht auf neue Automatismen positiv, Stärkung der gesetzlichen Rente bleibt auf Tagesordnung **216**

DAV: Rentenpolitik darf die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik nicht aus den Augen verlieren **217**

INSM: Die Rentenformel muss gerechter werden **217**

DGB: Alle Betriebsrenten brauchen staatlichen Insolvenzschutz **218**

Coronakrise: Aktuar begrüßen Erleichterungen der Aufsicht für Pensionsfonds **218**

Bis zu 57 Milliarden Euro mehr für Unternehmen **218**

Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation **219**

Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht und Passivierungspflicht beim Arbeitgeber für Verpflichtungen aus mittelbaren Versorgungszusagen **220**

Private Altersvorsorge nach Bundesbank-Modell **224**

Statistik

DAX 30-Unternehmen: Zinsentwicklung führt zu neuen Höchstständen bei Pensionsverpflichtungen in 2019 **224**

DAX-Pensionswerke trotz Zinsdruck **225**

Auswirkungen der Null- und Negativzinsen auf die private Altersvorsorge in Deutschland
BT-Drucksache 19/17953 vom 13.3.2020 **226**

Entwicklung und Höhe des benötigten Jahreseinkommens zur Altersabsicherung auf Grundversicherungsniveau
BT-Drucksache 19/18219 vom 16.3.2020 **228**

Europa

Commission launches consultation on Renewed Sustainable Finance Strategy **232**

Veranstaltung

Weil, Forum Versorgungsausgleich – 10 Jahre Strukturreform **233**

Rechtsprechung

Eintrittspflicht des Betriebserwerbers bei Betriebsübergang in der Insolvenz
EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts *Tanchev* vom 5.3.2020 – Rs. C-674/18 und C-675/18 **234**

Abänderung einer Altersentscheidung zum Versorgungsausgleich im Wege einer „Totalrevision“
BGH, Beschluss vom 5.2.2020 – XII ZB 147/18 **245**

Anwendung des dreistufigen Prüfungsschemas im Fall eines Betriebsübergangs
BAG, Urteil vom 22.10.2019 – 3 AZR 429/18 **249**

Auslegung einer Abfindungsvereinbarung
BAG, Urteil vom 19.11.2019 – 3 AZR 127/18 **257**

Anwendung des betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes
BAG, Urteil vom 10.12.2019 – 3 AZR 478/17 **263**

Berücksichtigung von Altersteilzeit bei der Berechnung einer Betriebsrente
BAG, Urteil vom 21.1.2020 – 3 AZR 565/18 **268**

Hinterbliebenenversorgung und AGB-Kontrolle
BAG, Beschluss vom 18.2.2020 – 3 AZN 954/19 **271**

Ausgleich gepfändeter Anrechte einer berufsständischen Versorgung
OLG Frankfurt, Beschluss vom 7.11.2019 –
3 UF 163/19 272

Literatur

Buchbesprechung

Schmidt, Einkommensteuergesetz: EStG –
Kommentar, 39. Auflage 273

Literaturhinweise 274

Nachricht

Dr. Fritz Janda verstorben 274

Der Kommentar

Dr. Judith Kerschbaumer, Berlin

Die Rentenkommission legt ihren Schlussbericht vor und viele Fragen bleiben offen

Im Koalitionsvertrag vom 7.2.2018 haben CDU/CSU und SPD die Einsetzung der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ mit dem Auftrag vereinbart, Vorschläge für die nachhaltige Sicherung und Fortentwicklung aller drei Säulen der Alterssicherung ab dem Jahr 2025 zu erarbeiten. Am 27.3.2020 hat die Kommission – wegen der Corona-Krise von der Öffentlichkeit relativ unbeachtet – ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Resonanz war höchst unterschiedlich. Vielfach war Enttäuschung darüber herauszuhören, dass die Kommission nicht ein fertiges Konzept, einen „großen Wurf“ für ein Alterssicherungskonzept ab dem Jahr 2025 vorgelegt hat. Das war aber auch nicht ihre Aufgabe – und das ist gut so.

Denn die Gestaltung der Alterssicherung ist eine Herausforderung, die nicht kleinen Zirkeln von Wissenschaftler*innen oder einzelnen Politiker*innen überlassen werden darf. Vielmehr erfordert sie eine – wenn eine größtmögliche Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht werden soll – breite gesellschaftliche Diskussion über alle Gesellschafts- und Altersschichten hinweg. Zum anderen muss eine zukunftsfähige Alterssicherungspolitik flexibel sein und atmen können, um sich an ändernde Rahmenbedingungen anpassen zu können. Das haben sowohl die gesetzliche Rentenversicherung wie auch betriebliche Systeme in weit über 100 Jahren unter Beweis gestellt. Transparenz ist Voraussetzung für Akzeptanz. Deshalb ist es wichtig, bei allen Reformen die Menschen mitzunehmen, ihnen zu erklären, sie zu überzeugen. Diese Aufgabe steht jetzt bei der noch in diesem Jahr beginnenden Umsetzung an.

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist der Kern der Alterssicherung in Deutschland. Davon ist die Kommission überzeugt – und auch das ist gut so. Die gesetzliche Rente soll nach einem langen Arbeitsleben auskömmlich sein. Allerdings erfüllt sie diese Aufgabe bereits heute nicht mehr – und das gerade bei den seit der Corona-Krise als systemrelevant erkannten Tätigkeiten im Handel, in der Logistik und im Gesundheits- und Pflegebereich. Hier besteht ein erheblicher Nachbesserungsbedarf. Wichtig ist der Kommission die Gewährleistung der Verlässlichkeit der Rente. Dafür schlägt sie einen Dreiklang aus gesetzlich verbindlichen und perspektivi-



schon Haltelinien des Sicherungsniveaus und des Beitragssatzes sowie zwei neue sozialstaatliche Bezugsgrößen vor. Dass die Kommission dann für die verbindliche Haltelinie einen untersten Wert beim Sicherungsniveau vor Steuern von lediglich 44% skizziert, öffnet die Türe für ein weiteres Sinken des Sicherungsniveaus, ausgehend von dem aktuellen Wert von 48,2%. Das Rentenniveau sagt aber wenig über die individuelle Rente aus, und dessen Sinken bedeutet nicht, dass die Zahlbeträge der Renten sinken. Es bedeutet vielmehr, dass sie nicht mehr zu 100% an der Lohnentwicklung teilnehmen und sich damit von ihr abkoppeln. Auch die demografische Entwicklung wird – so die Kommission – zu einem erheblichen finanziellen Mehrbedarf in der GRV führen. Soll die gesetzliche Rente nicht an Vertrauen verlieren, so muss das Sicherungsniveau angehoben, zumindest auf dem heutigen Wert stabilisiert und darf keinesfalls noch weiter abgesenkt werden. Da damit auch die Frage nach der Höhe künftiger Steuermittel für die GRV verbunden ist, liegt in dieser Frage – insbesondere nach der Corona-Krise – viel Sprengstoff.

Die Rolle der als „zusätzliche Vorsorge“ bezeichneten betrieblichen Altersversorgung (bAV) wie der staatlich geförderten Vorsorge sieht die Kommission in einem „Aufsetzen“ auf und „Ergänzung“ zur gesetzlichen Rente, „um den bisherigen Lebensstandard im Ruhestand weiter halten zu können“. Die Leistungsfähigkeit der Alterssicherung soll sich künftig am Gesamtversicherungsniveau aller Säulen orientieren. Damit weist die Kommission der zusätzlichen Vorsorge eine tragende

Rolle zu, die weit mehr als eine ergänzende, de facto eine ersetzende Bedeutung hat. Positiv ist deshalb, dass die Kommission dafür eintritt, dass gesetzliche und zusätzliche Altersversorgung nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Sie gibt aber nicht zu erkennen, was das bedeutet. Versteht sie darunter, den erarbeiteten Lebensstandard zum Ende des Erwerbslebens auch in der Rente fortsetzen zu können oder meint sie den erwerbslebensdurchschnittlichen Standard oder möglicherweise nur einen Teil davon? Von der Beantwortung dieser Frage wird aber der Umfang der zusätzlichen Vorsorge abhängen.

Aus Sicht der Beschäftigten ist schließlich einer der zentralen Punkte, wer die zusätzliche Vorsorge finanziert. Deshalb verwundert es nicht, dass die bAV als die bessere Alternative der zusätzlichen Vorsorge angesehen wird, da hier die Arbeitgeber*innen – im Gegensatz zur privaten Vorsorge – an der Finanzierung beteiligt werden können und müssen. Dies gilt es bei einer möglichen Einführung eines Obligatoriums oder eines opt-out zu berücksichtigen. Aus Beschäftigtensicht ist deshalb die vorgeschlagene verpflichtende „mindestens hälftige Arbeitgeberbeteiligung“ ebenso zu begrüßen wie die Absicht, „künftige tarifliche Lösungen“ zu stärken.

Die Kommission ist der Ansicht, dass es nicht ein Mehr an zusätzlichen Altersvorsorgemöglichkeiten geben sollte, sondern vielmehr auf den heutigen Strukturen aufgesetzt werden sollte. Folgerichtig ist es deshalb, die durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführten Förder- und Gestaltungsmöglichkeiten zu schärfen und nachzubessern, wie z. B. die Erhöhung und Dynamisierung des bAV-Förderbetrages (§ 100 EStG), die Anhebung des steuerlichen Sonderausgabenabzugs bei der Zulagenrente (§ 10a EStG) auf einheitlich 4%, das Zulagenverfahren zu vereinfachen und die Zulagenhöhe anzupassen sowie bei allen Änderungen die Ausweitung der Sozialabgabenfreiheit von Vorsorgebeiträgen auszuschließen.

Nun gilt es, die Vorschläge zu diskutieren und um gute Lösungen zu ringen.

*Dr. Judith Kerschbaumer,
Leiterin des Bereichs Sozialpolitik, ver.di
Bundesverwaltung*